

MLA
18102/05

M 11 K 04.52157



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Berberich als
Einzelrichter

am 11. Februar 2005

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 24. November 2004 wird in Nrn. 2, 3 und 4 aufgehoben.
Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben somalischer Staatsangehöriger. Er reiste nach seinen Angaben am 23. März 2004 auf dem Landweg in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 21. April 2004 Asylantrag.

Mit Bescheid vom 24. November 2004 lehnte das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen und verneinte Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Somalia oder in einen anderen Staat angedroht, in den der Kläger einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG sieht das Gericht von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes ab und verweist auf die Feststellungen des angefochtenen Bescheides.

Am 2. Dezember 2004 erhob der Kläger zur Niederschrift Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte,

den Bescheid der Beklagten vom 24. November 2004 in Ziffern 2, 3 und 4 aufzuheben und diese zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Mit Beschluss vom 4. Februar 2005 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Soweit sie nicht darauf verzichtet haben, wurden die Beteiligten zu der Absicht des Gerichts gehört, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Die auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (entspricht jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) beschränkte Klage ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

Zwar ist der Kläger - unabhängig davon, ob vorliegend auch die Voraussetzungen des § 26 a AsylVfG gegeben sind - nicht politisch verfolgt im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG.

Die Annahme einer politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG setzt grundsätzlich voraus, dass diese staatliche Verfolgung ist. Der staatlichen Verfolgung steht die Verfolgung durch Organisationen mit staatsähnlicher (quasi-staatlicher) Herrschaftsgewalt gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (BVerfGE 80, 315, 334; BVerwGE 101, 328; BVerwG, Urt. vom 4.11.1997 - InfAuslR 1998, 145). Quasi-staatlich ist eine Gebietsgewalt nur, wenn sie auf einer staatsähnlich organisierten, effektiven und stabilisierten territorialen Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparats (vgl. BVerwG a.a.O.).

Das nämliche galt für § 51 Abs. 1 AuslG. Auch § 51 Abs. 1 AuslG erforderte, dass die dem Ausländer drohende Verfolgung aus der staatlichen Gebietshoheit erwächst. Insofern bestand für die „Verfolgtenbegriffe“ des Art. 16 a Abs. 1 GG und des § 51 Abs. 1 AuslG Übereinstimmung in der Bestimmung der Verfolgungsmaßnahmen, der geschützten Rechtsgüter und vor allem des politischen Charakters der Verfolgung (Kanein/Renner, Komm. zum AuslR, 6. Auflage, RdNr. 9 zu § 51 AuslG; BVerwG, Urt. vom 18.1.1994 - BVerwG 9 C 48.92 = DÖV 1994, S. 479 ff.).

Die politische Lage in Somalia ist weiterhin durch Bürgerkrieg gekennzeichnet. Nach der Vertreibung des Militärmachthabers General Siad Barre im Jahre 1991 durch den USC brachen Kämpfe um die Nachfolge in der Präsidentschaft aus, die zu dem bis heute andauernden völligen Zusammenbruch einer zentralstaatlichen Ordnung in Somalia führten. Auf Initiative des dschibutischen Präsidenten Guelleh, die zur Kon-

ferenz von Arta im Jahre 2000 führte, konnte ein Ansatz für eine innersomalische Aussöhnung entwickelt werden. Der Übergangsregierung in Mogadischu ist es jedoch bis heute nicht gelungen, ihren Einflussbereich über einige Viertel der Stadt hinaus auszudehnen. Das weitgehende Fehlen staatlicher Strukturen sowie die innerhalb der somalischen Gesellschaft entlang der Clanzugehörigkeiten verlaufenden Konflikte verwischen die Grenzen zwischen staatlicher Repression und ansonsten weit verbreiteter Kriminalität und Gewaltanwendung (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 17.11.2003 und 13.12.2004). Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes bleibt die Skepsis angebracht, ob Somalia mittelfristig ein geordnetes Staatswesen etablieren kann. In Mogadischu sowie im Süden des Landes (Baidoa, Gedo-Region, Kismayo) kommt es bei Gefechten rivalisierender Clanmilizen regelmäßig zu großen Opferzahlen. Das fortgesetzte politische und administrative Vakuum in weiten Teilen Somalias führt besonders zu Opfern bei den Schwächsten der Gesellschaft (Frauen, Kinder). An der negativen Bewertung von Amnesty international vom Anfang der 90er Jahre hat sich bis heute nichts geändert (vgl. Auswärtiges Amt 2003, a.a.O., S. 7). In der Hauptstadtregion Benadir einschließlich Mogadischu kommt es ständig zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Clanmilizen. Entführungen sowie Morde sind an der Tagesordnung, eine funktionierende Polizei gibt es selbst in Mogadischu nicht. Die Verbände der Übergangsregierung sowie Milizen der „Warlords“ dominieren die Region. Grundsätzlich ist die Region vom dauerhaften (Bürger-)Kriegszustand gekennzeichnet (vgl. Auswärtiges Amt Lagebericht 2004, a.a.O., S. 8). Das Konzept einer staatlichen Repression lässt sich mangels eines funktionsfähigen Staatsapparates insoweit allenfalls auf die gefestigteren Regionen im Norden Somalias anwenden. In Zentral- und Südsomalia gibt es keine Autorität, welche die herrschenden Warlords, Banden und Milizen wirksam daran hindern könnte, Repressionen gegen ihre jeweiligen Gegner anzuwenden (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 11). Hinsichtlich hypothetischer Ausweichmöglichkeiten ist es allerdings häufig schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete tatsächlich zu erreichen (vgl. Auswärtiges Amt 2003, a.a.O., S. 11; 2004, S. 13).

Nach alledem ist das Gericht davon überzeugt, dass jedenfalls in Süd- und Zentral-somalia keine eigentliche Staatsgewalt existiert, sondern dass die Lage weiterhin als anarchisch zu qualifizieren ist. Auch staatsähnliche Organisationen, die den Staat verdrängt haben, aber selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Gebietsgewalt innehaben, sind angesichts dieser Lage nicht feststellbar (vgl. auch HessVGH vom 30.10. 2003 - 4 UE 4952/96.A -).

Eine politische (= staatliche) Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist somit schon begrifflich nicht möglich. Das nämliche galt für § 51 Abs. 1 AuslG.

Seit 1. Januar 2005 ist der frühere § 51 Abs. 1 und 2 AuslG durch § 60 Abs. 1 AufenthG abgelöst worden. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht Willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative.

Schutz wird hiernach gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch seinen Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (vgl. hierzu BVerfG vom 10.7.1989, NVwZ 1990, 151 f.; BVerwG vom 29.11.1987, BVerwGE 55, 82, 83 zum früheren § 51 Abs. 1 AuslG). Insofern kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht.

Gegenüber der früheren Fassung des § 51 Abs. 1 AuslG und der hierzu ergangenen Rechtsprechung schließt aber der nunmehrige § 60 Abs. 1 AufenthG die Annahme einer politischen Verfolgung nicht mehr deshalb aus, weil diese nicht vom Staat ausgeht. Daher hat der Kläger nunmehr nach § 60 Abs. 1 AufenthG den Anspruch auf die Feststellung, dass seine Abschiebung nach Somalia wegen der ihm dort drohenden gravierenden Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit verboten ist. Dieselben Gründe, die nach der alten Rechtslage zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezüglich Somalia geführt haben, führen nunmehr zum Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Denn ganz allgemein lässt sich für Somalia feststellen, dass es dort wegen des Bürgerkriegszustands eine Achtung vor der physischen Unversehrtheit anderer Individuen nicht gibt. Alle Clanführer und Milizenchefs ohne Ausnahme zeigen sich bei der Wahl ihrer Mittel „nicht zimperlich“ (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22.8.1996). Für die persönliche Sicherheit eines Somali ist die Eingebundenheit in eine Großfamilie (Clan, Sub-Clan, Stamm) von erheblicher Bedeutung. Gefahr für Leib und Leben droht in der Regel dann, wenn diese Gruppen in einem machtpolitischen Konkurrenzverhältnis stehen (Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22.8.1996 und vom 30.6.1997). Aufenthalte außerhalb des Gebietes des jeweils eigenen Clans bzw. eines Gebietes, das vom eigenen Clan kontrolliert wird, sind mit der Gefahr, getötet oder schwer verletzt zu werden, verbunden. Während im gesam-

ten Norden des Landes Bewegungsfreiheit für Angehörige aller Clans herrscht, verhindern Kampfhandlungen, Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans in den meisten Fällen Reisen durch die zentralen und südlichen Landesteile (vgl. Auswärtiges Amt vom 17.11.2003, a.a.O., S. 11; vom 13.12.2004, S. 13). Obwohl die Rückführung von Somalis zumindest nach Somaliland und Puntland grundsätzlich möglich sei, stehen dieser jedoch nach wie vor erhebliche praktische Probleme entgegen. Dabei wird zunächst erwartet, dass die Rückkehrer eine individuelle Wiedereingliederungshilfe in Form eines Geldbetrages mitbringen. Wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage sind jedoch die Überlebenschancen von Personen in Frage gestellt, die nicht über familiäre Bindungen verfügen und in diesem Rahmen unterstützt werden können. Bezüglich einer Rückkehr in das Zentrum und den Süden des Landes sind infolge der anhaltenden Gewalt und Unsicherheit sowie mehrerer Missernten in den vergangenen Jahren die Überlebenschancen sehr begrenzt. Die größte Gefahr für Rückkehrer stellen lokale, clanbezogene Rivalitäten dar. So werden im Sinne einer Kollektivverantwortung einzelne Clan- oder Subclanmitglieder unter Umständen für Vorfälle verantwortlich gemacht, die teilweise Jahrzehnte zurückliegen. Rückkehrer, die in ein „falsches“ Gebiet zurückgeführt werden, sind daher im Einzelfall einer schwer einzuschätzenden, jedoch möglicherweise sogar lebensbedrohlichen Gefahr ausgesetzt (vgl. Auswärtiges Amt 2003, a.a.O., S. 14; 2004, S. 16).

Aufgrund dieser Sachlage ist zur Überzeugung des Gerichts mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jedenfalls Somalier, die - wie im vorliegenden Fall - aus Zentral- oder Südsomalia stammen und die aufgrund ihrer Eingebundenheit in ihren dort beheimateten Clan auch nur dorthin zurückkehren könnten, im Falle ihrer Rückkehr lebensbedrohlichen Gefahren oder zumindest der Gefahr schwerster Verletzungen ausgesetzt wären, was die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG indiziert.

Für den Kläger besteht auch keine inländische Fluchtalternative in den nördlichen Regionen Somalias (Puntland und Somaliland). Auch wenn der Norden Somalias in den letzten Jahren eine erhebliche günstigere politische Entwicklung genommen hat als die übrigen Landesteile, besteht dort für Gebietsfremde keine Existenzmöglichkeit, da verwandtschaftliche Bindungen des Klägers dorthin nicht ersichtlich sind. Nach Auskunftslage ist eine Rückkehr nach Somaliland und Puntland allenfalls für Personen möglich, die aus der entsprechenden Region stammen und deren Überleben dort durch den Schutz einer Familie oder von Verwandten gewährleistet ist.

Nach alledem war der Bescheid des Bundesamtes vom 24. November 2004 in den Nrn. 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Somalia vorliegen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Androhung der Abschiebung nach Somalia liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 ff. ZPO.